



Statuten

Inhalt Statuten

1. Name und Sitz.....	3
2. Ziel und Zweck	3
3. Mittel	3
4. Mitgliedschaft.....	3
5. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
6. Austritt und Ausschluss	3
7. Organe des Vereins	4
8. Die Mitgliederversammlung	4
9. Der Vorstand	4/5
10. Die Revisionsstelle	5
11. Zeichnungsberechtigung	5
12. Haftung.....	5
13. Auflösung des Vereins	5
14. Inkrafttreten	5

Statuten

Autismus Bern

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Autismus Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich für Interessen von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS) sowie ihren Angehörigen ein und fördert das Verständnis für diese Menschen in der Öffentlichkeit. Er setzt sich auch politisch für bessere Lebensbedingungen der Menschen mit ASS ein.

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Klärt auf und fördert das Verständnis für Menschen mit ASS
- fördert Zusammenarbeit mit den Behörden, Ausbildungsstätten und Eltern
- fördert die Vernetzung und den Austausch von Menschen mit ASS und deren Angehörigen unter-einander
- pflegt die Zusammenarbeit mit Fachstellen und Organisationen und kann sich überregional zusammenschliessen
- beteiligt sich an der politischen Meinungsbildung in Belangen der Hilfe für Menschen mit ASS
- vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Institutionen, sofern es sich um gemeinsame Interessen handelt.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung der Vereinszwecke verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglied (Einzel/Familie/Institutionen) mit Stimmrecht

Gönner ohne Stimmrecht, bezahlen einen frei wählbaren Jahresbeitrag.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen möglich. Der Entscheid des Vorstandes kann durch das Mitglied an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitglieder haben die Möglichkeit, zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Antrag einzubringen und eine Traktandenänderung zu verlangen. Für diesen Antrag muss eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme der Planerfolgsrechnung
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes, sowie der Revisoren
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderungen der Statuten
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-7 Personen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- führt die laufenden Geschäfte
- erstellt die Jahresrechnung und informiert über die Planerfolgsrechnung
- vertritt den Verein nach aussen

- erlässt Reglemente
- kann Arbeitsgruppen und einen Fachbeirat bilden und einsetzen
- informiert die Öffentlichkeit
- arbeitet mit Behörden, Fach- und Beratungsstellen zusammen
- wählt und stellt geeignetes Personal ein

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, Reservefonds für unbedingte Geschäfte und Investitionen im laufenden Vereinsjahr zu beanspruchen. Jedoch nicht mehr als CHF 5000.00

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten auf ehrenamtlicher Basis.

Art. 10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

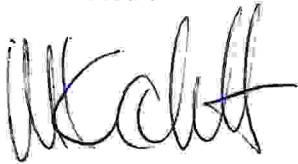
Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 14 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten vom 29.10.2015 wurden am 25.4.2020 teilrevidiert.
Ergänzung und Genehmigung am 26. April 2024 an der Mitgliederversammlung vom 26.04.2024.
Die ergänzten Statuten treten per sofort in Kraft.

Bern, 26. April 2024

Die Präsidentin



Manuela Köcher Hirt

Die Vizepräsidentin



Erika Keller